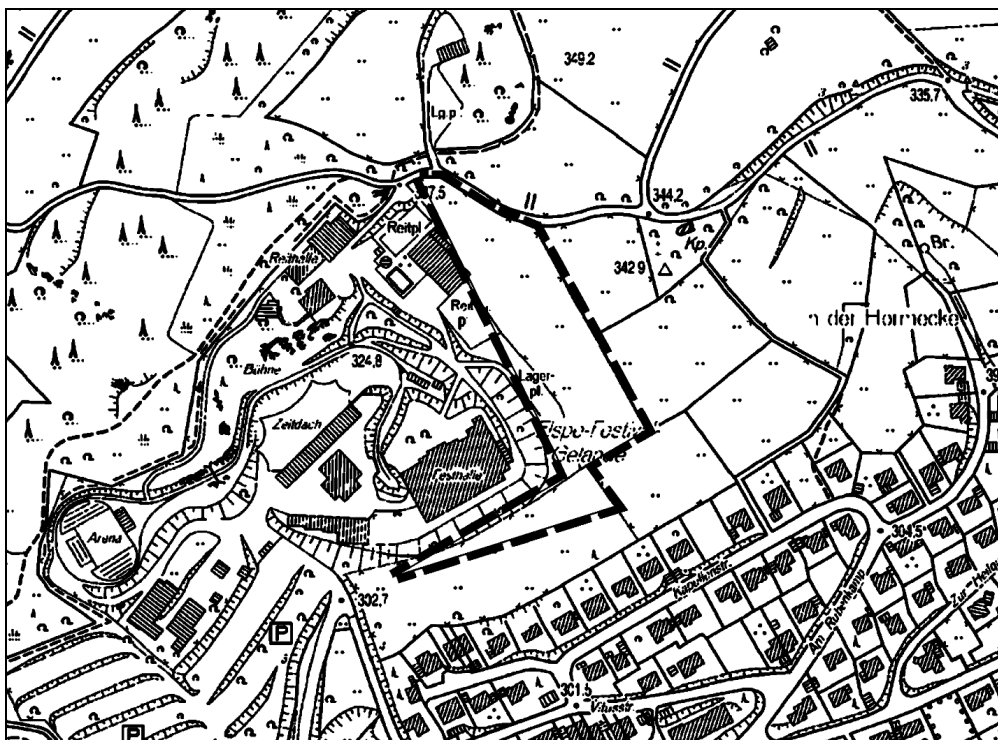




STADT LENNESTADT

BEGRÜNDUNG ZUR 37. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES "FESTIVAL-GELÄNDE"

Teil 1 – Allgemeiner Teil



(§ 2 a BauGB)

02.08.2018

Bearbeitung:

HKS

Gerhard Kunze
Dipl.-Ing. Städtebau

STADT - UMWELT

seelbacher weg 86, 57072 siegen

tel. 0271 / 313621-0

fax 0271 / 313621-1

mail: h-k-siegen@t-online.de



Begründung zur 37. Flächennutzungsplanänderung „Festival-Gelände“ der Stadt Lennestadt, Teil I - Allgemeiner Teil

Inhaltsverzeichnis

1.	Rechtsgrundlagen der Flächennutzungsplanänderung	1
2.	Ziel und Zweck der Planung	1
3.	Lage und Beschreibung des Plangebietes	1
4.	Planungsbindungen / Planungsvorgaben und / -beschränkungen	2
4.1	Regionalplan	2
4.2	Flächennutzungsplan	2
4.3	Naturschutzrechtlich geschützte Flächen und Objekte / Schutzgebiete	3
5.	Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen	4
6.	Alternativprüfung	4
7.	Darstellung der 37. FNP-Änderung	5
8.	Umweltverträglichkeit / Umweltbericht	5
9.	Artenschutzrechtliche Prüfung	5
10.	Erschließung	6
10.1	Straßenbau	6
10.2	Schmutzwasser	6
10.3	Niederschlagswasser	6
10.4	Trinkwasser	6
10.5	Löschwasser	6
10.6	Abfallbeseitigung	6
11.	Klimaschutz / Luft	6
12.	Denkmalschutz	7
13.	Boden	7
14.	Kampfmittel	7
15.	Größe und flächenmäßige Gliederung des FNP-Änderungsgebietes	8
16.	Verfahrensvermerke	8



Begründung zur 37. Flächennutzungsplanänderung „Festival-Gelände“ der Stadt Lennestadt, Teil I - Allgemeiner Teil

1. Rechtsgrundlagen der Flächennutzungsplanänderung

Die der Planung zu Grunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse, VDI- Richtlinien, DIN- Vorschriften und Richtlinien anderer Art) werden zur Einsicht bei der auslegenden Stelle bereit-gehalten.

Rechtsgrundlage:

§ 5 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in der zurzeit gültigen Fassung.

2. Ziel und Zweck der Planung

Die Stadt Lennestadt beabsichtigt die bauliche Entwicklung des Festival-Geländes in Lennestadt-Elspe planungsrechtlich zu steuern und damit städtebaulich zu ordnen. Als Ziel soll dem bestehenden Betrieb langfristige Planungssicherheit eingeräumt werden.

Gleichzeitig soll dem Gelände auch eine gewisse bauliche Erweiterung gestattet werden. Da keine Flächen im bisherigen Festival-Gelände mehr zur Verfügung stehen, soll hierfür bisher für andere Nutzungen (Landwirtschaft) freigehalter Freiraum beansprucht werden.

Das bisherige Betriebsgelände ist im rechtswirksamen Flächennutzungsplan als Sonderbaufläche dargestellt. Die Stadt Lennestadt beabsichtigt, ein Bauleitplanverfahren zur 37. Änderung des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes durchzuführen, um diese Sonderbaufläche östlich zu erweitern

Inhalt der Änderung ist daher die Darstellung einer Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Freizeit“ anstelle einer landwirtschaftlichen Fläche (ca. 0,9 ha) und gleichzeitig die Darstellung einer Fläche für die Landwirtschaft anstelle einer Sonderbaufläche (ca. 0.2 ha).

Das Planungsbüro **HKS** wurde im März 2017 mit der Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) und das Planungsbüro **HKR** mit dem „Umweltbericht“ (UB) und der „Artenschutzrechtlichen Prüfung“ (ASP) beauftragt.

3. Lage und Beschreibung des Plangebietes

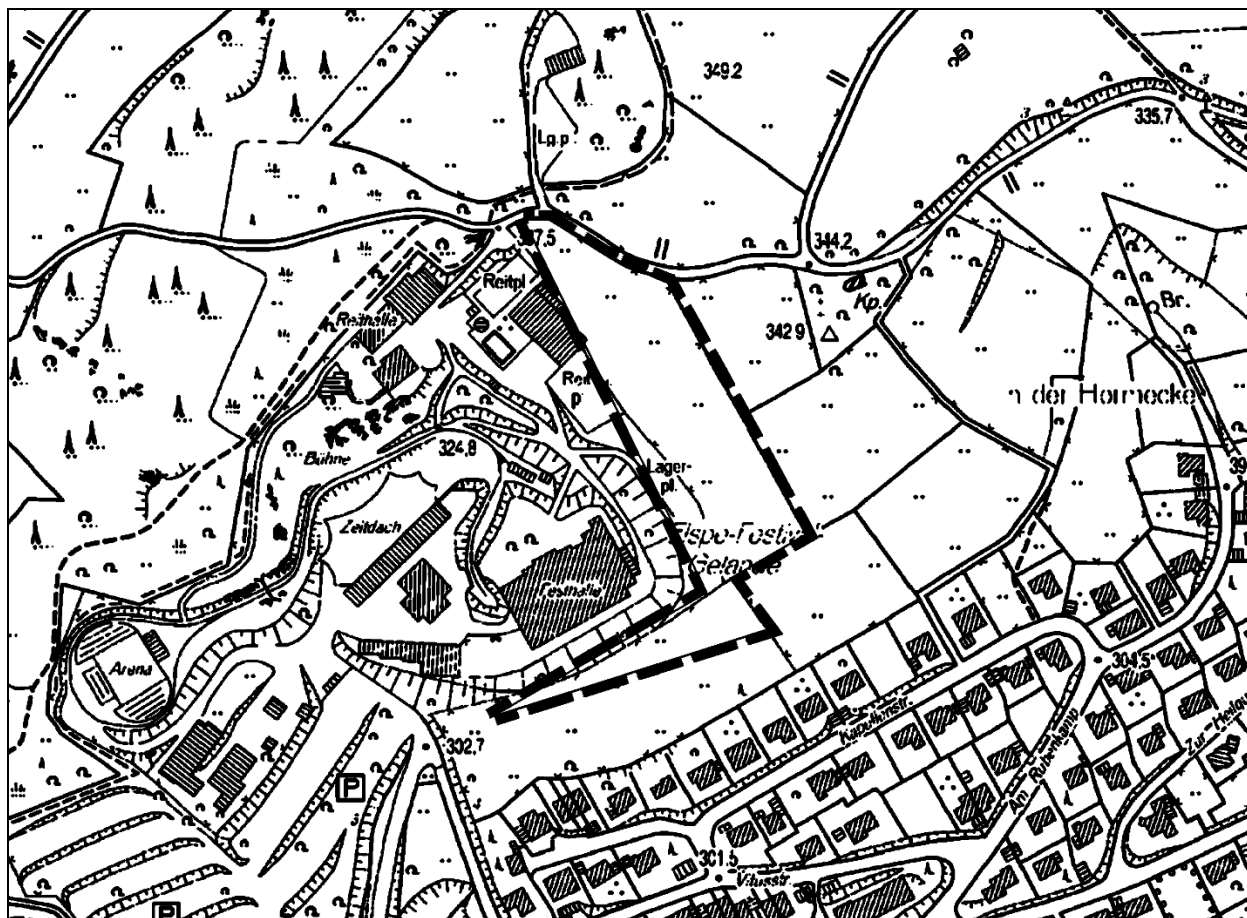
Das Plangebiet befindet sich im nordöstlichen Bereich von Elspe angrenzend an das Festivalgelände der Freilichtbühne.

Bei den Flächen des Planbereichs handelt es sich überwiegend um Wiesen- und Weideflächen und Freiflächen für die Pferdehaltung.

Im Plangebiet befinden sich bereits zwei Blockhütten in Größenordnungen von je bis zu 45 m² Grundfläche und einer Firsthöhe von ca. 3,50 m über dem natürlichen Gelände.

Im Bereich der bestehenden Böschungen im Westen sind ebenfalls Lagerflächen vorhanden.

Größerer Gehölzbewuchs ist nicht vorhanden.



Übersichtslageplan, ohne Maßstab

© Geobasisdaten, www.tim-online.nrw.de

4. Planungsbindungen / Planungsvorgaben und / -beschränkungen

4.1 Regionalplan

Im Regionalplan Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Siegen (Stand: November 2008) ist das Gebiet als „Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) für zweckgebundene Nutzungen, u.a.: Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen“ und „Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche“ dargestellt. Die Flächen sind mit der Freiraumfunktion „Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung“ überlagert.

4.2 Flächennutzungsplan

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Lennestadt ist der Planbereich als „Flächen für die Landwirtschaft“ dargestellt. Der Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren (37. Änderung des FNP) auf die Planungsziele des Bebauungsplanes angepasst und abgeändert.

Die Bezirksregierung Arnsberg hat mit Schreiben vom 25.06.2018 die Anpassung der vorliegenden Planung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung nach § 34 Abs. 1 LPlG NRW bestätigt.



Begründung zur 37. Flächennutzungsplanänderung „Festival-Gelände“ der Stadt Lennestadt, Teil I - Allgemeiner Teil

4.3 Naturschutzrechtlich geschützte Flächen und Objekte / Schutzgebiete

Landschaftsplan

Das Plangebiet liegt im Bereich des rechtskräftigen Landschaftsplans Nr. 2 „Elsper Senke/Lennebergland“. Als Entwicklungsziel für den Planbereich ist die Pflege und Entwicklung der Ortsränder angegeben. Das Plangebiet ist vom Landschaftsschutz ausgenommen.

Nördlich, ca. 100 m oberhalb des Plangebietes befindet sich das Naturschutzgebiet „OE-012 NSG Melbecke und Rübenkamp“. Das Naturschutzgebiet umfasst die wohl größte und artenreichste Wacholderheide auf Kalkhalbtrockenrasen im gesamten Naturraum. Nordöstlich befindet sich das Landschaftsschutzgebiet „LSG-4813-0001 LSG-Elsper Senke – Lennebergland“. Dabei handelt es sich um ein Landschaftsschutzgebiet des Typs A mit einem allgemeinen Schutzstatus.

Biotopkataster Nordrhein-Westfalen

Das Biotopkataster Nordrhein-Westfalen (LANUV- bzw. ehem. LÖBF-Biotopkartierung schutzwürdiger Bereiche) weist im Plangebiet keine schutzwürdigen Biotope aus. Jedoch befindet sich unmittelbar nordöstlich angrenzend die Biotopkatasterfläche BK-4814-064. Nördlich des Gebietes in ca. 100 m Entfernung befindet sich die Biotopkatasterfläche BK-4814-0098 (NSG Melbecke und Rübenkamp). Die Biotopkatasterfläche umfasst das oben genannte Naturschutzgebiet „NSG Melbecke und Rübenkamp“.

Geschützte Biotope gem. § 30 Bundesnaturschutzgesetz bzw. § 42 Landschaftsgesetz NW

Gesetzlich festgesetzte geschützte Biotope gem. § 30 BNatSchG bzw. § 42 LG NRW sind im Plangebiet nicht vorhanden. Innerhalb der o.g. Biotopkatasterfläche BK-4814-0098 befindet sich ein § 30/§ 42 - Biotop. Es handelt sich um Wacholderbestände auf Zwergstrauchheiden oder Kalkhalbtrockenrasen (GB-4814-0162). Auswirkungen des Planvorhabens auf diese schutzwürdigen Biotope sind nicht erkennbar.

FFH-Gebiete

Hinweise auf prioritäre Lebensräume und Arten gemäß der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie), der EG-Vogelschutzrichtlinie sowie auf potenzielle FFH-Lebensräume liegen für das Plangebiet nicht vor. Nördlich des Plangebietes in ca. 100 m Entfernung liegt das FFH-Gebiet DE-4813-301 „Kalkbuchenwälder, Kalkhalbtrockenrasen und -felsen südlich Finnentrop“. Dessen Entwicklungsziel ist der Erhalt und die Optimierung eines naturnahen Komplexes aus Kalk-Buchenwäldern, Schlucht- und Hangmischwäldern, Kalkhalbtrockenrasen und unterschiedlichen Felsbiotopen.

Besonders oder streng geschützte Arten

Konkrete Hinweise bzw. Angaben über das Vorkommen „besonders / streng geschützter Arten“ gemäß Anlage 1 Sp. 2 und 3 BArtSchV, EU-ArtenschutzVO Anhang A und B, Arten der EU-VRL Anhang I und FFH-RL Anhang IV im Plangebiet, die ggf. durch das Planvorhaben gestört bzw. deren Wohn-, Nist-, Brut- oder Zufluchtsstätten durch das Vorhaben zerstört werden könnten, liegen bisher nicht vor.

Naturschutzgebiet

Nördlich, ca. 100 m oberhalb des Plangebietes befindet sich das Naturschutzgebiet „OE-012 NSG Melbecke und Rübenkamp“. Das Naturschutzgebiet umfasst die wohl größte und artenreichste Wacholderheide auf Kalkhalbtrockenrasen im gesamten Naturraum. Nordöstlich befindet sich das Landschaftsschutzgebiet „LSG-4813-0001 LSG-Elsper Senke – Lennebergland“. Dabei handelt es sich um ein Landschaftsschutzgebiet des Typs A mit einem allgemeinen Schutzstatus.



Begründung zur 37. Flächennutzungsplanänderung „Festival-Gelände“ der Stadt Lennestadt, Teil I - Allgemeiner Teil

5. Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen

Durch die 37. Flächennutzungsplanänderung erfolgt die Darstellung einer Sonderbaufläche mit Zweckbestimmung „Freizeit“ anstelle einer landwirtschaftlichen Fläche (ca. 0,9 ha) und gleichzeitig die Darstellung einer Fläche für die Landwirtschaft anstelle einer Sonderbaufläche (ca. 0,2 ha). Damit gehen in der Darstellung ca. 0,7 ha Landwirtschaftliche Fläche verloren.

Mit dem Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 165 am östlichen Rand des bestehenden Festival-Geländes ist die zusätzliche Versiegelung/Überbauung von ca. 5.580 m² Boden verbunden. Es handelt sich hier größtenteils um eine als Pferdeweide genutzte Fläche. Es liegt vielmehr eine betriebsbezogene Nutzung durch die Elspe-Festival-GmbH vor als eine klassische landwirtschaftliche Nutzung. Die Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen wird auf das unbedingt notwendige Maß begrenzt, um Beeinträchtigungen der Landwirtschaft so weit wie möglich zu vermeiden.

Für die Standortwahl spricht, dass aus landwirtschaftlicher Sicht der Wegfall der Agrarnutzung auf der eingeplanten Fläche in einer Größenordnung von ca. 5.580 m² als nicht existenzbedrohlich für die umgebenden landwirtschaftlichen Betriebe anzusehen ist. Die Fläche ist im Besitz der Elspe Festival-GmbH und wird für die Pferdehaltung genutzt.

Eine Erweiterungsmöglichkeit des Festival-Geländes ist aus naturschutzfachlicher Sicht nach Osten hin am verträglichsten, da im Norden und Westen geschützte Landschaftsbestandteile (Naturschutzgebiete, Biotopverbundflächen, FFH-Gebiet) anschließen. Im Süden befindet sich die Wohnbebauung der Ortslage Elspe.

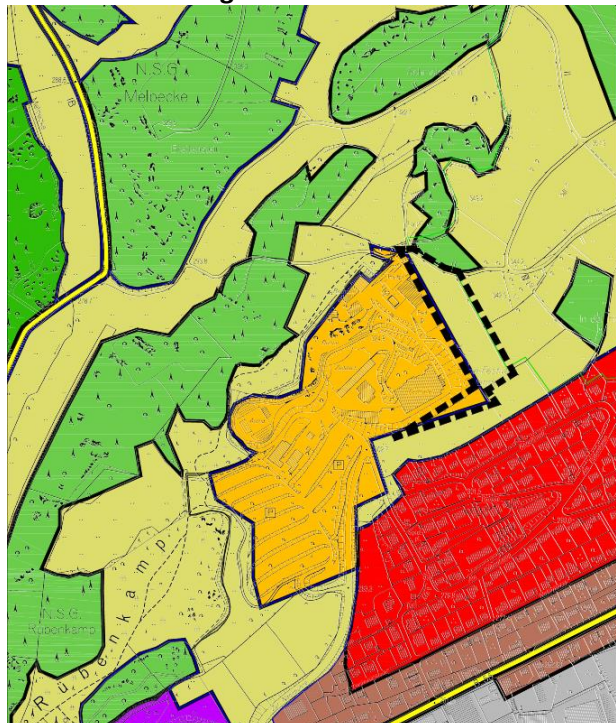
Das Plangebiet hat aufgrund der Lage östlich des bebauten Bereiches des Festival-Geländes eine mittlere Bedeutung bzgl. des Flächenverbrauchs. Es werden landwirtschaftliche Flächen beansprucht, es kommt zu keiner Zerschneidung oder Fragmentierung wertvoller Bereiche.

6. Alternativprüfung

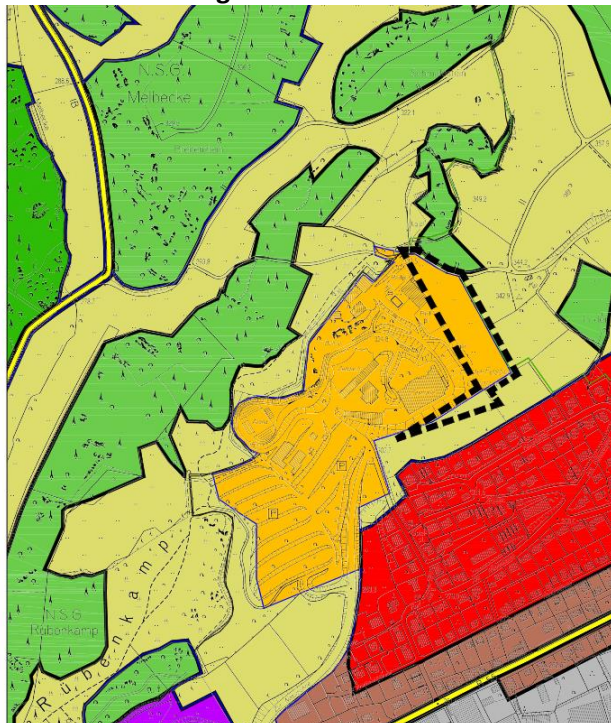
Alternative Standorte wurden im Rahmen dieser Umweltprüfung nicht geprüft, da es sich bei der Änderung des Bebauungsplanes um eine standortgebundene Planung handelt. Alle Flächen im unmittelbaren Anschluss an das Festival-Gelände weisen eine für das Vorhaben geringere Eignung auf. Eine Erweiterungsmöglichkeit des Festival-Geländes ist aus naturschutzfachlicher Sicht nach Osten hin am verträglichsten, da im Norden und Westen geschützte Landschaftsbestandteile (Naturschutzgebiete, Biotopverbundflächen, FFH-Gebiet) anschließen. Im Süden befindet sich die Wohnbebauung der Ortslage Elspe.

7. Darstellung der 37. FNP-Änderung

Wirksame Fassung



37. FNP-Änderung



Auszug Flächennutzungsplan, ohne Maßstab

© Stadt Lennestadt

Inhalt der Änderung ist daher die Darstellung einer Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Freizeit“ anstelle einer landwirtschaftlichen Fläche (ca. 0,9 ha) und gleichzeitig die Darstellung einer Fläche für die Landwirtschaft anstelle einer Sonderbaufläche (ca. 0,2 ha).

8. Umweltverträglichkeit / Umweltbericht

Gemäß § 2 a BauGB ist der Flächennutzungsplanänderung ein Umweltbericht als -TEIL 2 - der Begründung beigelegt. Im Umweltbericht werden auf Grundlage der Beschreibung der Umwelt die Auswirkungen der Planung auf die verschiedensten Umwelt- und Sachgüterfunktionen dargestellt und die ggf. verbleibenden erheblichen Umweltauswirkungen und Maßnahmen zu deren Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich erläutert.

9. Artenschutzrechtliche Prüfung

In der zum Bebauungsplanverfahren erarbeiteten „Artenschutzrechtliche Prüfung“ (ASP) gemäß § 44 BNatSchG, wird geprüft, ob für die sog. „Planungsrelevanten Arten“, die im Einwirkungsbereich des Planvorhabens potenziell auftreten, der Fortbestand der lokalen Population einer Art gewährleistet ist bzw. nicht erheblich beeinträchtigt wird und die ökologische Funktion von Lebensstätten gesichert wird.

Die Artenschutzrechtliche Prüfung des **Planungsbüros HKR** ist als Abwägungsmaterial zugrunde gelegt.



Begründung zur 37. Flächennutzungsplanänderung „Festival-Gelände“ der Stadt Lennestadt, Teil I - Allgemeiner Teil

10. Erschließung

10.1 Straßenbau

Es sind keine neuen öffentlichen oder privaten Erschließungsanlagen geplant.

10.2 Schmutzwasser

Eingeplant ist, die Schmutzwasserentwässerung des B-Plan-Gebietes an die bestehenden Entsorgungsanlagen anzuschließen.

10.3 Niederschlagswasser

Die baulichen Anlagen sind bereits an die Niederschlagswasserentwässerung angeschlossen. Für die neuen baulichen Anlagen ist alternativ eine Versickerung angedacht.

10.4 Trinkwasser

Die Trinkwasserversorgung ist über das vorhandene Netz im Umfeld des Plangebiets als gesichert anzusehen.

10.5 Löschwasser

Die Löschwasserversorgung ist vom Planungsträger sicher zu stellen.

10.6 Abfallbeseitigung

Die anfallenden festen Abfallstoffe sind entsprechend der gültigen Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Lennestadt zu entsorgen.

11. Klimaschutz / Luft

Entsprechend der in § 1 a Abs. 5 BauGB eingeführten Klimaschutzklausel sollen Erfordernisse des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.

Der ozeanisch bestimmte Klimaeinfluss prägt auch die klimatischen Verhältnisse im Untersuchungsraum. Kennzeichnend ist ein regenreiches und mäßig kühles Mittelgebirgsklima, mit ca. 1.000 - 1.100 mm Jahresniederschlag, mittlerer Temperatur von 0 bis 1° C im Januar und einer Julitemperatur von 17 - 18° C. Die durchschnittliche jährliche Lufttemperatur liegt bei ca. 8 bis 9 C. Das Wettergeschehen wird überwiegend durch die vorherrschende Westwindströmung geprägt. Im Plangebiet sind daher West-Südwest-Windlagen mit mittleren Windgeschwindigkeiten bestimmend. Im Winter treten zeitweise auch Ost-Südost-Windlagen auf.

Angaben zu lufthygienischen Belastungen durch regionale und lokale Emittenten, die zu einer erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit und des Wohlbefindens sowie der Tier- und Pflanzenwelt führen könnten, liegen für das Plangebiet nicht vor.



Begründung zur 37. Flächennutzungsplanänderung „Festival-Gelände“ der Stadt Lennestadt, Teil I - Allgemeiner Teil

Die zusätzliche Überbauung und (Teil-) Versiegelung führt voraussichtlich nicht zu einer erheblichen Veränderung der lokalklimatischen Verhältnisse durch erhöhte Wärmerückstrahlung. Die zusätzliche Versiegelung wird weder zu einer Erhöhung der Lufttemperatur noch zu einer erheblichen Verminderung der Frischluftproduktion oder zu einer erheblichen Beeinträchtigung der klimaregulierenden Ausgleichsfunktion / Kaltluftentstehung führen. Auch die Staubbindung wird nicht erheblich beeinträchtigt.

12. Denkmalschutz

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden.

Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt Lennestadt als Untere Denkmalbehörde und/oder der LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe (Tel. 02761/9375-0; Fax 02761/9375-20) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monaten in Besitz zu nehmen (§ 16 (4) DSchG NW).

13. Boden

Ein Massenausgleich hat bei dieser Neubaumaßnahme Vorrang vor der Entsorgung von Bodenaushub. Sofern doch anfallender überschüssiger Bodenaushub anfällt, ist dieser in rechtlich zulässiger Weise zu verwerten oder auf einer abfallrechtlich zugelassenen Deponie innerhalb des Kreisgebietes zu beseitigen.

Nach den §§ 9 und 12 Abs. 2 Bundesbodenschutzverordnung ist es nicht zulässig, Bodenmaterial, das die Vorsorgewerte überschreitet, auf Flächen, über die keine Erkenntnisse über das Vorliegen von schädlichen Bodenveränderungen bekannt sind, aufzubringen.

Bei der Umsetzung der Baumaßnahme ist der § 2 Abs. 2 Landesbodenschutzgesetz zu beachten. Hiernach ist das Einbringen von Materialien, die von den oberen Bodenschichten anderen Orts abgetragen wurden, auf oder in Böden in einer Gesamtmenge von über 800 cbm bei der Unteren Bodenschutzbehörde vorab anzuzeigen. Der im Rahmen von Baumaßnahmen abgeschobene humose Oberboden sollte im Plangebiet verbleiben, um Flächen, auf denen die Vorsorgewerte nach BBodSchV nicht überschritten sind, vor Schadstoffeinträgen zu schützen.

14. Kampfmittel

Sind bei der Durchführung des Bauvorhabens beim Erdaushub außergewöhnliche Verfärbungen festzustellen oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und die Stadt Lennestadt und / oder die Bezirksregierung Arnsberg - Staatlicher Kampfmittelräumdienst - (Tel: 02931/820; Fax: 02931/822520) zu verständigen. Der Erlass des Innenministeriums vom 21.01.1998, VC 3-5.115 und Erlass des Ministeriums für Bauen und Wohnen vom 29.10.1997, II A 3-100/85 zur Anwendung der Nr. 16.122 W BauO NW sind zu beachten.



Begründung zur 37. Flächennutzungsplanänderung „Festival-Gelände“ der Stadt Lennestadt, Teil I - Allgemeiner Teil

15. Größe und flächenmäßige Gliederung des FNP-Änderungsgebietes

- Änderung Fläche für die Landwirtschaft in Sonderbaufläche SO: ca. 0,9 ha
- Änderung Sonderbaufläche SO in Fläche für die Landwirtschaft: ca. 0,2 ha

16. Verfahrensvermerke

Durchführungsbeschluss (gem. § 2 Abs. 1 BauGB)

Durchführungsbeschluss gefasst am
Öffentl. Bekanntmachung gem. § 14 der Hauptsatzung:
- Westfalenpost am
- Westfälische Rundschau am

Lennestadt, den

Der Bürgermeister

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der benachbarten Gemeinden (gem. § 4 Abs. 1 und 2 Abs. 2 BauGB) Anpassung an die Landesplanung

Mit Schreiben vom und einer Fristsetzung bis zum
Beschluss über die Anregungen am
Stellungnahme der Bezirksplanungsbehörde nach
§ 34 Abs. 1 LPlG vom

Lennestadt, den

Der Bürgermeister

Planänderungsbeschluss (gem. § 5 BauGB)

Der Rat der Stadt Lennestadt hat die Flächennutzungs-Planänderung am gem. § 5 BauGB
beschlossen.
Des Weiteren wurde die nach § 5 Abs. 5 BauGB beizufügende Begründung beschlossen.

Lennestadt, den

Der Bürgermeister



Begründung zur 37. Flächennutzungsplanänderung „Festival-Gelände“ der Stadt Lennestadt, Teil I - Allgemeiner Teil

Beteiligung der Bürger (gem. § 3 Abs. 1 BauGB)

Bekanntmachung der Bürgerbeteiligung gemäß § 14 Hauptsatzung:

- Westfalenpost am
- Westfälische Rundschau am
- Bürgerversammlung am

Lennestadt, den

Der Bürgermeister

Entwurfsbeschluss, Öffentliche Auslegung (gem. § 3 Abs. 2 BauGB)

Entwurfsbeschluss (Plan und Begründung) am

Öffentliche Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung:

- Westfalenpost am
- Westfälische Rundschau am

Auslegung vom bis (einschließlich)

Gesamtabwägung durch Beschluss vom

Lennestadt, den

Der Bürgermeister

Satzungsbeschluss (gem. § 10 BauGB)

Der Rat der Stadt Lennestadt hat die 37. Änderung am gemäß § 10 (1) BauGB in Verbindung mit § 41 GO NW als Satzung beschlossen.

Des Weiteren wurde über die beizufügende Begründung beschlossen.

Lennestadt, den

Der Bürgermeister



**Begründung zur 37. Flächennutzungsplanänderung „Festival-Gelände“
der Stadt Lennestadt, Teil I - Allgemeiner Teil**

Planung:

Diese Begründung ist durch das Planungsbüro

HKS

Gerhard Kunze
Dipl.-Ing. Städtebau

STADT - UMWELT

seelbacher weg 86, 57072 siegen
tel. 0271 / 313621-0
fax 0271 / 313621-1
mail: h-k-siegen@t-online.de

erarbeitet worden.

Siegen im August 2018

Gerhard Kunze

Dipl.-Ing. Gerhard Kunze